



Überall für alle

SPITEX
Birseck

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsätzliches
2. Dienstleistungen
3. Klientendokumentation
4. Mitwirkung der Klienten
5. Wohnungszugang
6. Sicherheit
7. Tarife und Rechnungsstellung
8. Beendigung des Auftrages
9. Haftung
10. Beschwerdeverfahren
11. Dienstleistung „Wohnen plus“
12. Gerichtsstand

Ich bestätige die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Spitex Birseck umfassend gelesen zu haben und erkläre mich damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Klientin/Klient

Name in Blockschrift, Klientin

Exemplar für die Klientin

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur von „Klientin“ oder „Mitarbeiterin“ gesprochen.
Diese weibliche Form schliesst die männliche Form des „Klienten“ oder „Mitarbeiter“ inhaltlich mit ein.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsätzliches

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Birseck und ihren Klientinnen wird bestimmt durch:

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung(RAI-Homecare)
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB
- d. das jeweils aktuelle Tarifblatt

Punkt a., b. und d. gelten nicht für die Dienstleistung „Wohnen plus“.

Die Spitex Birseck verpflichtet ihre Mitarbeiterin zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen.

2. Dienstleistungen

- a. In einem Gespräch vor Ort, werden die Art, der Umfang und die Einsatzzeit der Leistungen zusammen mit der Klientin und/oder ihren Angehörigen festgelegt. Die daraus resultierende Leistungsplanung stellt einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Dieses Gespräch wird periodisch wiederholt und der Dienstleistungsumfang allenfalls den veränderten Umständen angepasst. Die Mitarbeiterin erbringt die Leistung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex Birseck und der Klientin. Weitergehende Leistungserbringung ist der Mitarbeiterin nicht gestattet.
- b. Die Kosten der Leistungen sind im aktuellen Tarifblatt ersichtlich. Kosten, die nicht von den obligatorischen Krankenversicherungen übernommen werden, gehen zulasten der Klientin.
- c. Die Klientin sollte in der Regel während des Spitex-Einsatzes anwesend sein.

3. Klientendokumentation

Die Klientendokumentation wird in der Regel während des Vertragsverhältnisses am Einsatzort aufbewahrt und muss für die Spitex Mitarbeiterin zugänglich sein. Sie bleibt Eigentum der Spitex Birseck. Bei der Beendigung des Auftrages wird die Klientendokumentation an die Spitex Birseck retourniert. Die Spitex Birseck übernimmt keine Verantwortung, wenn Unbefugte Einblick in die zu Hause stationierte Klientendokumentation nehmen.

4. Mitwirkung der Klientin

Die Klientin erklärt sich mit der Verwendung des üblichen Pflegematerials (inkl. Hände-Desinfektionsmittel) einverstanden und passt bei Bedarf die Wohnungseinrichtung den Handlungsnotwendigkeiten an. Sie achtet auf den Gesundheitsschutz der Spitex- Mitarbeiterin und vermeidet Belastungen oder Gefahren für die Mitarbeiterin, z.B. durch intensives Rauchen oder Haustiere. Besonderen Wert wird auf den Einsatz von Hilfsmitteln gelegt, z.B. Pflegebett, Hebelifte, rutschfeste Unterlagen aber auch geeignete Putzmittel und Handschuhe.

5. Wohnungszugang

Die Klientin ist verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeiterin der Spitex Birseck zu gewährleisten. Findet die Mitarbeiterin die Wohnungs-/Haustür bei einem planmässigen Einsatz unerwartet verschlossen vor und besteht der Verdacht, dass der Klientin etwas zugestossen sein könnte, wird die Mitarbeiterin in einem ersten Schritt die Angehörigen resp. Kontaktpersonen informieren, damit diese die Wohnung öffnen.



Die Spitex Birseck ist berechtigt, die Wohnungs-/Haustüre von Fachleuten durch die Polizei öffnen zu lassen, wenn keine Angehörige erreichbar oder keine Kontaktperson auffindbar sind. Die Kosten für das Öffnen der Türe, gehen zu Lasten der Klientin.

6. Sicherheit

Bei Bedarf händigt die Klientin der Spitex Birseck einen Haus- bzw. Wohnungsschlüssel aus oder deponiert diesen in einem Schlüsselsafe. Der Klientin wird empfohlen, Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Bargeld) in sicherer Obhut aufzubewahren.

7. Tarife und Rechnungsstellung

Alle Dienstleistungen der Spitex Birseck werden der Klientin gemäss dem jeweils geltenden Tarif abgeboten. Die Klientin wird über die geltenden Tarife informiert. Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt.

Die Kosten für Pflegeleistungen, Hauswirtschaft und Extraleistungen werden den Klienten direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

8. Beendigung des Auftrages

Die individuelle Rahmenvereinbarung kann jederzeit einseitig ohne förmliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Arbeitstagen aufgelöst werden.

Der Vertrag endet ohne förmliche Kündigung, wenn die Klientin durch Umzug das Einzugsgebiet der Spitex Birseck verlässt, selbstständig wird, in eine stationäre Pflegeinstitution eintritt oder verstirbt.

9. Haftung

Die Spitex Birseck haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre Mitarbeiterin vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind. Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.

Jegliche weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeiterin verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

10. Beschwerdeverfahren

Die Spitex Birseck verfügt über ein Beschwerdeverfahren. Die Mitarbeiterin oder die Geschäftsstelle nehmen Beschwerden entgegen. Dazu besteht ein Formular, welches bei der Mitarbeiterin verlangt werden oder von der Homepage der Spitex Birseck heruntergeladen werden kann.

11. Dienstleistung „Wohnen plus“

Die Dienstleistung „Wohnen plus“ gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngenossenschaft Lärchenpark in Münchenstein. Die Kosten für „Wohnen plus“ wird der Senioren Wohngenossenschaft Münchenstein direkt in Rechnung gestellt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche rechtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex Birseck und der Klientin ist in jedem Fall der Sitz der Spitex Birseck.